



Frauenfussballclub Uzwil
info@ffcuzwil.ch

BEITRAGSORDNUNG FFC UZWIL

1. Beitragspflicht besteht für jedes aktive oder passive Mitglied.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und ist in der Regel bis am 31.11. des laufenden Jahres fällig.
3. Der Beitrag wird für eine Saison mit Vor- und Rückrunde erhoben. Das Beitragsjahr dauert vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres. Mitglieder, welche während der Saison austreten schulden den ganzen Jahresbeitrag.
4. Der Beitrag wird bis zum 30.09. des Jahres per Rechnung eingezogen.
5. Die Beiträge sind wie folgt gestaffelt (Stand 01.09.2018):

Team	Beitrag
Juniorinnen F5	Fr. 200.--
Juniorinnen E7	Fr. 200.--
Juniorinnen FF-12	Fr. 200.--
Juniorinnen D9	Fr. 250.--
Juniorinnen FF-15	Fr. 250.--
Juniorinnen FF-19	Fr. 280.--
Frauen	Fr. 300.--

6. Neue Mitglieder, die während des Beitragsjahres beitreten, zahlen folgenden Betrag:
Beitritt während der Vorrunde (Juli - Dezember): Voller Betrag
Beitritt während der Rückrunde (Januar - Juni): Halber Betrag
7. Die Trainer/innen können neuen Mitgliedern eine Schnupper-Mitgliedschaft von **max. einem Monat** gewähren.
8. Beitragsermässigungen, Beitragsbefreiungen oder Ratenzahlungen können auf Antrag gewährt werden. Der Antrag muss schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingehen. Im Übrigen ist der Vorstand berechtigt, Ausnahmeregelungen zu erlassen.
9. Rückständige Beiträge sind sofort in gesamter Höhe fällig. Bei Rückständen von mehr als 3 Monaten wird je Mahnung ein Zuschlag in der Höhe von Fr. 15.00 erhoben. Unabhängig davon haftet das säumige Mitglied für alle Kosten, die dem Verein für die Einziehung von rückständigen Beiträgen entstehen.
10. Gemäss den Statuten des FFC Uzwil ist ein Austritt nur zum Ende einer Saison (Beitragsjahr) möglich. Bei Austritt sind sämtliche offenen Verpflichtungen zu begleichen. Es werden keine Beiträge bei Austritt zurückbezahlt.
11. Auch im Falle eines Vereinswechsels bleiben offene Verpflichtungen des Mitgliedes dem FFC Uzwil gegenüber bestehen. Bestehende Regelungen des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) werden beachtet insbesondere, dass einem Vereinswechsel nur stattgegeben werden kann, wenn beim FFC Uzwil alle offenen Verpflichtungen erledigt sind.
12. Nicht mit den Mitgliedsbeiträgen abgegolten sind im Zusammenhang mit sportlichen Vergehen verhängte Geldstrafen bzw. Verhandlungskosten durch die Rechtsinstanzen des OFV oder SFV. Diese können vom Vorstand dem betroffenen Mitglied in Rechnung gestellt werden.
13. Bei nicht volljährigen Mitgliedern erklären die Erziehungsberechtigten mit ihrer Unterschrift auf dem Beitrittsformular ihr Einverständnis und haften für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Beitragsordnung.
14. Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis damit, dass die Erfassung der Mitgliederbeiträge zusammen mit anderen personenbezogenen Daten EDV-maschinell unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmung erfolgt.

Hauptsponsor FFC Uzwil

Offizieller Ausrüster FFC Uzwil